

Investive Maßnahmen

Unternehmen, gemeinnützigen Einrichtungen und Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Förderungen für die Durchführung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Förderungen können insbesondere gewährt werden für

- die Errichtung einer Rampe,
- den Einbau eines (Treppen-)Liftes,
- die Einrichtung von Leitsystemen für Blinde oder schwer Sehbehinderte
- die behindertengerechten Adaptierung von Sanitärräumen

Die geplante Maßnahme muss den einschlägigen Normen, insbesondere der ÖNORM B 1600 entsprechen.

Förderungen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sich das Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis (im Allgemeinen mit 50 %) an den Gesamtkosten beteiligt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist mit maximal € 25.000,- begrenzt.

Förderungen können nur an Unternehmen mit höchstens 50 Dienstnehmern gewährt werden. Pro Unternehmen können investive Maßnahmen insgesamt aber nur bis zu einer maximalen Höhe von € 25.000,- gefördert werden.

Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind bei der Förderungsbemessung entsprechend zu berücksichtigen. Keine Förderung kann gewährt werden, wenn es sich um ein neu zu errichtendes Bauwerk handelt.

Ein Antrag ist vor Realisierung des Vorhabens zu stellen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.